

Besondere Bedingung Nr. 0172 Entsorgungskosten

Gemäß Art.3 Pkt.3.3. der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) gelten Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) bis höchstens 50% der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffene Verglasung mitversichert.